

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Brixlegg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

1. Kanalbenützungsgebührenverordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 18.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Kanalanschlussgebühr und als laufende Kanalgebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterunggebühr vorschreiben.

§ 2

Kanalanschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Für befestigte und an die Öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossene Areale bemisst sich die Kanalanschlussgebühr nach der Fläche dieses Areals in Quadratmeter, wobei nur jene Fläche, welche die Fläche von 500 m² übersteigt, für die Berechnung herangezogen wird. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Areals, durch die dessen Fläche vergrößert wird jene 500 m² an Fläche übersteigende Fläche. Befestigte Areale sind Grundflächen, auf welchen wegen ihrer Oberflächengestaltung der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht auf diesem Areal versickert, sondern in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden. Öffentliches Gut ist davon ausgenommen.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind Lager in Gewerbebetrieben, wenn diese rein Lagerzwecken dienen und kein Kanalanschluss an die Kanalanlage besteht weiteres für Garagen, Gartengeräteschuppen, Gartenhäuschen, Holzhütten, Holzlegen und Schwimmbecken sofern für diese kein Kanalanschluss an die Kanalanlage besteht. Bauernhöfe sind mit dem Wohnteil gebührenpflichtig. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Stall, Garagen, Geräteschuppen, Stadel udgl.) sind gebührenpflichtig, wenn diese an das Kanalnetz angeschlossen werden.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,70 Euro pro Kubikmeter Baumasse zuzüglich 10% Ust.

(5) Die Anschlussgebühr für befestigte Areale beträgt einmalig 6,70 Euro pro Quadratmeter zuzüglich 10% Ust.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Fertigstellung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit die öffentliche Kanalisationsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,28 Euro pro Kubikmeter inkl. 10% Ust.
- (2) Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr für eingeleitete Niederschlagswässer von befestigten Arealen beträgt 0,13 Euro pro m² und Jahr inkl. 10% Ust.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Öffentlichen Kanalisationsanlage.
- (3) Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsg Gebühr wird aufgrund des zum Ablesestichtag ermittelten Wasserverbrauches bzw. errechneten Betrages für eine befestigtes Areal unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Abrechnungszeitraum für das gesamte Gemeindegebiet ist vom 01.01. bis zum 31.12. festgelegt.
- (3) Er ist zu schätzen, wenn:
 - a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
 - b. oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
 - c. oder der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird
 - d. oder kein Wasserzähler eingebaut ist
- (4) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 3 lit. b bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (5) Der Schätzung wird der Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Sollten diesbezüglich keine Daten vorliegen, wird pro gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) ein jährlicher Verbrauch von 45 m³ angenommen.
- (6) Für landwirtschaftliche Betriebe wird zur Befreiung der Kanalgebühren für das von den Tieren getrunkene Wasser folgende Regelung getroffen: Auf Antrag des Landwirtes ist von der Marktgemeinde Brixlegg für Landwirtschaftsbetriebe ein geeichter Subzähler zu installieren. Die Möglichkeit zum Anschluss an die Tränkleitung ist vom Antragsteller zu schaffen und es darf nach dem Subzähler keinerlei andere Wasserentnahmestelle als die zur Tränke verwendeten Becken vorhanden sein. Der Subzähler muss von den Landwirten einmalig angekauft werden. Die Zählermiete wird vorgeschrieben und als Eichgebühr verwendet. Die Eichung des Zählers wird in der Folge von der Marktgemeinde Brixlegg durchgeführt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Kanalgebühren. Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerkes auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt des Ablesestichtages schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung“ vom 13.12.2005 kundgemacht vom 15.12.2005 bis 30.12.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Rudolf Puecher